



Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Verwaltungsbezirk Gänserndorf

2231 Strasshof/Nb., Schulstraße 13, Tel.02287/2208, Fax:02287/2208-190

E-Mail: buergerservice@strasshofandernordbahn.gv.at

INFORMATIONSBLATT

Registrierung von Hunden

Alle in Österreich gehaltenen Hunde müssen bereits seit dem Jahr 2010 **mit einem Mikrochip** gekennzeichnet **und in der Heimtierdatenbank registriert** werden. Zweck dieser Registrierungspflicht ist die einfache und rasche Rückführung entlaufener Hunde. Die gesetzliche Grundlage finden Sie im § 24a des Tierschutzgesetzes. Nähere Informationen zur Chip- und Registrierungspflicht von Hunden können Sie der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>.

Ein Unterlassen der Registrierung Ihres Hundes in der Heimtierdatenbank ist eine Verwaltungsübertretung, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen kann.

Zur Registrierung von Hunden in der Heimtierdatenbank stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Registrieren Sie Ihren Hund unter: <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> mittels Bürgerkarte (per e-card oder Handy; weitere Infos zur Bürgerkarte und deren Aktivierung finden Sie ebenfalls auf dieser Seite). Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jede Änderung Ihrer Daten selbst vorzunehmen.

Für diesen „Registrierungs-Weg“ muss Ihr Hund bereits von einem Tierarzt/einer Tierärztin mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

2. Ihr Hund ist weder gekennzeichnet noch registriert:

Lassen Sie Ihren Hund von einem Tierarzt/einer Tierärztin kennzeichnen. Der Mikrochip wird mittels einer Injektionsnadel unter die Haut gesetzt. Dies ist nicht schmerzhafter als eine Impfung. Ihr Tierarzt/ihre Tierärztin kann zusätzlich auch die amtliche Meldung veranlassen – geben Sie ihm/ihr dazu die benötigten Daten (inkl. amtlichen Lichtbildausweis) von Ihnen und Ihrem Hund bekannt und stimmen Sie einer Datenweitergabe zu.

3. Sie haben Ihren Hund bereits vom Tierarzt/von der Tierärztin kennzeichnen und in einer privaten Hundedatenbank (Animal Data, Pet Card oder ifta) registrieren lassen:

Ist dies bereits vor längerer Zeit geschehen, könnten notwendige Daten für eine amtliche Registrierung fehlen (z. B. Geburtsdatum, Ausweisart und -nummer des Halters/der Halterin, Zustimmung zur Datenweitergabe). Ihre Daten konnten daher bisher von diesen genannten Datenbanken noch nicht an die Heimtierdatenbank weitergeleitet werden überprüfen Sie eine ordnungsgemäße Registrierung Ihres Hundes in der Heimtierdatenbank auch unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Index.aspx>, indem Sie nach der Chipnummer Ihres Tieres suchen.

Sollte Ihr Hund noch nicht in der Heimtierdatenbank aufscheinen, veranlassen Sie bei Ihrem Tierarzt/Tierärztin die Ergänzung der Daten. In Folge wird die amtliche Registrierung von der jeweiligen privaten Hundedatenbank durchgeführt.

4. Eine Registrierung oder Ergänzung der Daten können Sie auch selbst bei den privaten Datenbanken „Animal Data“, „Pet Card“ und „ifta“ durchführen. Nähere Infos dazu erhalten Sie auf deren Homepages.

5. Ihren Hund können Sie auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde registrieren lassen. Dies ist jedoch kostenpflichtig, eine Bundesgebühr und eine Verwaltungsabgabe werden eingehoben. In jedem Fall erhalten Sie eine Registrierungsnummer ausgehändigt! Diese ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung und gleichzeitig der Zugangscode für eine spätere Änderung Ihrer Daten. Auch die Weitergabe oder der Tod Ihres Hundes sind in der Heimtierdatenbank zu erfassen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf; Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf,
Tel. 02282/9025 0, post.bhgf@noel.gv.at
Tierärztin in Strasshof; Dr. Tanja Bernreiter-Hofer, Hauptstraße 199, Tel. 0690/10109393
Tierarzt in Strasshof; Dipl.-TA SCHMIDT Tom, Sillerstraße 14, Tel. 02287/40220

Änderungen ab 01.06.2023

Allgemeine Sachkunde: (NÖ Hundepass)

„Verpflichtende allgemeine Information“: zentrales Element der Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes.

Hauptgrund für Vorfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Hunden ist menschliches Fehlverhalten, welches sehr oft auf Unwissenheit beruht.

Durch die verpflichtende Information soll das Wissen für den richtigen und somit konfliktfreien Umgang mit Hunden vermittelt werden.

Die allgemeine Sachkunde umfasst: eine einstündige Information durch einen **Tierarzt oder durch eine Tierärztin** und eine zweistündige Information durch eine **fachkundige Person**.

Übergangsbestimmung: **Hunde die bereits vor dem 01.06.2023 von einem Hundehalter gehalten wurden: Kein Sachkundenachweis!**

Erst wenn **ein weiterer Hund (ab dem 01.06.2023)** von dem Hundehalter oder der Hundehalterin **im Haushalt** aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde zu absolvieren – dieser gilt dann auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

Grundsatz: „Einmal im Leben!“

Der allgemeine Sachkundenachweis ist einheitlich für alle Hunderassen und gilt somit auch für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Angebotene Kurse für den NÖ- Hundepass finden Sie unter:
[Veranstaltungen - www.dogaudit.info](http://www.dogaudit.info)

Im vorgesehenen Kurs sollen zukünftige Hundehalter und Hundehalterinnen über die wesentlichsten Themen im Zusammenhang mit der Hundehaltung informiert und geschult werden. Man soll sich über die **zu übernehmenden Pflichten bewusstwerden**.

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde bei der jeweils zuständigen Gemeinde verbunden ist in Zukunft **für alle Hundehalter und Hundehalterinnen** auch der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung: auf den Namen des Hundehalters, **Mindestversicherungssumme in der Höhe von 725.000,- Euro pro Hund, für Personen und Sachschäden** und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung.

Hinsichtlich der ab 01.06.2023 geltenden **verpflichtenden Haftpflichtversicherung für alle Hunde**, wird für bereits vor dem 01.06.2023 gehaltenen Hunde, eine **Übergangsfrist bis zum 01.06.2025** zur Vorlage des Nachweises bzw. Vorlage der Anpassung des Nachweises der ausreichenden Haftpflichtversicherung vorgesehen.

Beschränkung der Hundehaltung:

Ab sofort gilt neu: Das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt ist verboten.

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) in einem Haushalt ist ebenfalls verboten.

Ausnahmen:

- Bei einem besonderen Bedarf auf ausreichend großen Liegenschaften (z.B. Schlittenhunde, Wachhunde)
- Welpen (bis 8. Lebensmonat)
- Zur Hundeausbildung
- Zur Hundezucht (gemeldet gemäß Tierschutzgesetz)

Die Gemeinde kann das Halten eines Hundes untersagen, **wenn mehr als 5 Hunde in einem Haushalt** gehalten werden.

Freilaufende Hunde im Jagdgebiet!

Da es immer wieder im Wald oder auf Forststraßen zu Konflikten mit Hundebesitzern kommt, nachstehend einige Auszüge aus dem NÖ Jagdgesetz 1974.

Dass das „Durchstreifen lassen“ (Freilaufen lassen) im Wald oder auf Wiesen und Felder abseits von öffentlichen Wegen erlaubt sei, wenn die Hunde sich noch nicht der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und sich noch innerhalb der Rufweite befinden, ist eine zwar verbreitete, aber unrichtige Rechtsansicht!

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in Ihrem Zuge befindlichen Bauwerken. Die Forststraße ist „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes.

Daher: Auf Forststraßen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen!

Anzeigen diesbezüglich sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder bei der Polizei einzubringen.

HUNDEAUSLAUFZONE IN STRASSHOF :

Bauernfeld Straße 200 - geöffnet von Montag bis Sonntag – 06.30 Uhr bis 21.00 Uhr, im Winter bis zum Einbruch der Dunkelheit!

Hundeabgabe:

Laut **Verordnung Nr. 69 B** der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn beträgt die Hundeabgabe pro Jahr :

für **Nutzhunde**

jährlich Euro 6,54

für **Hunde die nicht als Nutzhund gelten**

jährlich Euro 15,00

für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**
und **auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3**

NÖ Hundehaltegesetz

jährlich Euro 70,--

Die **Hundemarke** ist seit 2003 eine **Dauermarke**. Die **Gebühr wird einmalig eingehoben** und beträgt **€ 1,00**. Die Marke ist bei Verlust zu ersetzen (€ 1,00). Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder Bundesland, sowie bei Tod des Tieres, ist die Dauermarke zu retournieren.

Die Hundemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl 4001-1 i.d.g.F. muss in einer, sich von den anderen **Hundeabgabemarken** deutlich unterscheidbaren, **rötlichen Farbe** ausgestattet sein. Bereits vergebene Marken **werden nicht** in rote Marken **ausgetauscht**.

Die Verordnung trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft, gleichzeitig trat die bisher gültige Verordnung 69 A außer Kraft.

Die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001-1, bzw. des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 sind unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Hundeabgabegesetz NÖ Landesregierung 1979

Im Gemeindegebiet ist jeder Hund ab dem 3. Lebensmonat, sowie innerhalb eines Monats ab Erwerb (Kauf, Schenkung, etc.) lt. § 4 anzumelden.

§ 4

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Für zugelaufene Hunde muss **innerhalb eines Monats** eine Abgabe entrichtet werden, sofern der Hund nicht dem Besitzer zurückgegeben werden kann bzw. anderwertig abgegeben wird. Wird ein Hund in Pflege gehalten, muss die Abgabe entrichtet werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde angemeldet ist. Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird.

Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist **binnen einem Monat** der Abgabenbehörde zu melden, wenn der Hundehalter in der Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt nimmt. Neugeborene Hunde gelten **ab dem 3. Lebensmonat** als erworben.

Über jede Veränderung der Hundehaltung, d.h. abhanden gekommen, abgegeben oder verstorben, muss der Abgabenbehörde Meldung erstattet werden (schriftlich). Solange die Meldung nicht erfolgt, besteht die Abgabepflicht weiter. Wird ein Hund ent- oder unentgeltlich an Dritte weitergegeben, ist Name und Adresse des Erwerbers mitzuteilen.

§ 7 Abs (3)

Außerhalb des Hauses ist die Hundemarke gut sichtbar am Halsband bzw. Brustgeschirr anzubringen.

§ 8 Abs (1)

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß der Abgabebehörde bzw. deren amtlich legitimiertem Aufsichtsorgan, Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- oder Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 8 Abs (2)

Die Abgabebehörde ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der erlassenen Durchführungsbestimmungen auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

§ 9

Wer gegen die o.a. Punkte verstößt, d.h. der Hund nicht angemeldet wird, nicht ordnungsgemäß mit der Marke versehen wird, oder wahrheitswidrig Auskunft erteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.

Wer den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 145,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Am 29.01.2010 ist das NÖ Hundehaltegesetz in Kraft getreten. Aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes haben Hundehalter Folgendes zu beachten:

Es wurden Regelungen für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial** in das Gesetz aufgenommen. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Nach derzeitiger Rechtslage zählen dazu Hunde nachfolgender Rassen (auch Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden):

Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu, Cane Corso, Alano Espanol

Sie besitzen eine dieser Hunderassen, also fällt Ihr Hund unter das Hundehaltegesetz.

Das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gem. § 4 NÖ Hundehaltegesetz bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, **unverzüglich** unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008 (Mikrochipnummer)
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihren Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde und der erweiterten Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung: auf den Namen des Hundehalters, Mindestversicherungssumme in der Höhe von 725.000, - Euro pro Hund, für Personen und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung.
7. Weiters bekommt ihr Hund eine eigene (rote) Hundemarke, welche Sie ab sofort am Gemeindeamt abholen können.

Hinweis: Die Gemeinde kann lt. § 6 NÖ Hundehaltegesetz einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes untersagen, wenn eine entsprechende Anzeige unter Anschluss der erforderlichen Nachweise nicht erfolgt.

NÖ Hundehaltegesetz; Hundeführung und Hundehaltung

§ 1 Allgemeine Anforderung für das Halten von Hunden

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat **das Tier in einer Weise zu führen oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.**

(2) **Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder sonstigen Objekten verwahrt werden**, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, das die Tiere das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen können.

§ 8 Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss **die Exkrememente des Hundes**, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, **unverzüglich beseitigen und entsorgen.**

Standorte der Ausgabebehältern.

- .) Faulhügelstraße/Dr. Thomas Klestilstraße
- .) Bahnhof Strasshof
- .) Spielplatz Stolze Föhre
- .) Spielplatz Rosseggerstraße
- .) Radweg Schönkirchnerstraße
- .) Hannigpark
- .) Bahnhof Silberwald
- .) Spielplatz Kennedystraße
- .) Friedhof
- .) Haus der Begegnung
- .) Spielplatz Rodelberg

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde **an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden.

(4) Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential (gem. § 2) Auffällige Hunde (gem. § 3)** sind an den in Abs. 2 genannten Orten **immer mit Maulkorb und Leine** zu führen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die **Marktgemeinde Strasshof**,
Tel: 02287/2208 121, Fr. Minasch, buergerservice@strasshofandernordbahn.gv.at, jederzeit zur Verfügung.

**Ludwig Deltl
Der Bürgermeister**